

# ARCHITECTURA HYDRAULICA.

Ober:  
**Die Kunst,  
Das Gewässer**

Des  
Meeres und der Flüße zum Vortheil der  
Vertheidigung der Festungen, des Handels  
und des Ackerbaues anzuwenden.

Von  
**Herrn Belidor,** *Ramond Focet de*

Provincial-Commiffario des Artillerie-Wesens, Königlichem  
Professore Matheseos derer Schulen des nemlichen Artillerie-Corps; wie  
auch der Königl. Englisch- und Königl. Preussischen Academie der Wissens-  
schaften Mitglied, und Correspondent derjenigen zu Paris.

**Zweyter Theil.**

Aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt.

---

**Siebente Ausgabe der Version,  
Nebst 5 Kupfer = Tafeln;**

**Worinnen enthalten: Unterricht zum Bau aller zu Seeplätzen gehörigen Werke.  
Historische Beschreibung der berühmtesten See-Häven alter Zeiten. Beschreibung  
der vornehmsten, in neuern Zeiten, angelegten See-Häven, und was jeglicher Besonderes an  
sich hat. Was zur Vollkommenheit der See-Häven gehört; nebst daraus goge-  
nen Grundsätzen, die, welche es noch nicht sind, vollkommen zu machen.**



*7. 12. Aug. 1769.*

*E  
Bel*

---

**Augsburg,  
verlegt Eberhard Kletts sel., Wittib, 1769.**

# Sechstes Capitel.

Enthaltend die vornehmsten Artikel, welche die Compagnie, die einen Canal unternehmen will, in das vom Fürsten darüber zu erhaltende Privilegium einrücken lassen muß.

1104. **S**eil Compagnien, welche einen Canal zur Schiffahrt unternehmen wollen, solches nicht ohne vom Fürsten dazu bemächtigt zu seyn, thun können: so ist es für sie so wichtig, in ihr Privilegium darüber alles, was ihnen nützlich seyn kann, einrücken zu lassen, daß sie mir es hoffentlich Dank wissen werden, wenn ich hier ein Formular zur Bittschrift vorlege, Nützlichkeit eines Formulars zur Bittschrift, enthaltend die vornehmsten Artikel, welche in ein Privilegium zu Anlegung eines Schiffbarn Canals, eingedrückt werden müssen. enthaltend die vornehmsten Artikel, die sie zu verlangen berechtiget sind, wofern selbige durch Anführung der Arrêts und Declarationen, die unsere Könige in dergleichen Fällen publiciret haben, bestärket werden; zu welchem Ende ich dieselben hier eingerückt habe, damit man sie sich bey Gelegenheit zu Nutz machen könne. Zum wenigsten giebt dieses Capitel Ideen für Leute, welche eine solche Bittschrift aufsetzen sollen; und diese Ideen sind um deswillen sehr nützlich, weil nach dieser Schrift das Privilegium ausgefertigt wird; und weil, wenn man einige Artikel einzurücken vergessen hätte, man hernach zu spät damit würde aufgezo- gen kommen.

Eben darum, weil ich zur Zeit, als der Canal in der Picardie gebauet wurde, die Wichtigkeit einiger Artikel im Privilegio, das dem Herrn de Marcy verliehen war, eingesehen, bin ich überzeuget worden, wie höchstnötzig es ist, allem was Anlaß zu Processen geben kann, vorzubeugen, indem die zur Ausführung eines solchen Werkes ernannten königlichen Commissarien nicht allzeit schuldig sind, dergleichen Streitigkeiten zu entscheiden.

Zuerst erzählet man Eingangsweise den Zweck des vorgeschlagenen Canals; wo er sich anfangen und wo er sich enden soll; durch welche Derter er gehen soll; die Gründe, woraus die Nutzbarkeit desselben zu ersehen ist, und wie wichtig er für die benachbarten Provinzen seyn werde. Alsdann kommen die Artikel, die man sich ausbittet, daß der König sie bewilligen wolle, um die Ausführung des Unternehmens zu begünstigen. Dieses thut man ohngefähr in folgenden Ausdrücken:

Artikel I. N. N. bittet Se. Majestät allerunterthänigst, ihm die Erlaubniß zu ertheilen, einen Communications-Canal zwischen dem Flusse N. und dem Flusse N. N. anzulegen; welcher sich bey N. anfangen, durch  gehen, und sich bey  enden soll; wie auch, daß ihm erlaubet werde, die Flüsse  von  an, bis  schiffbar zu machen, und, benötigten Falles, die diesem Canal hinderlichen Wasser abzuleiten; hierüber auch, andere Wasser, die er zu Schiffbarmachung besagten Canals nöthig finden möchte, zu nehmen und herbey zu leiten; selbige durch die bequemsten Derter zu führen: nach Inhalt des, zum Canal in der Picardie gegebenen Edictes vom September 1724; und die Mühlen feyern zu lassen, jedoch mit Schadloshaltung der Eigenthümer, nach Aussage der Sache kundigen Männern, und in Gegenwart derer von Eurer Majestät hierzu ernannten Commissarien.

II. Weil zur Absteckung und Führung besagten Canals nöthig seyn wird, durch Erbstücke, welche Gemeinen oder auch einzelnen Personen gehören, zu gehen; so sey es Supplicanten erlaubt, das dazu benötigte Land zu nehmen, wie auch zwey Ruthen breit, längsthin an beyden Seiten des Canales, für die Leute, welche die Fahrzeuge ziehen; überdieß auch zu den unumgänglichen Neben-Gräben zum Abflusse der Wasser außerhalb dem Canal; ferner, diejenigen Häuser und Mühlen abzutragen, welche der Absteckung des Canals, der Bassins, Wasserbehälter und Rinnen im Wege stehen dürften: solches jedoch für Bezahlung des Werthes, wie solcher in Gegenwart derer hierzu ernannten Commissarien geschäzet worden seyn wird, so daß der Ersatz, wie selbiger von besagten Commissarien festgesetzt, bestimmt und anbefohlen worden, geschehe, das Geld aber an die Eigenthümer nicht eher, als ein Jahr nach Dato der Liquidation, erleget werde; und daß durch solche, von Supplicanten, oder dessen Theilnehmern, den Eigenthümern geschehene Bezahlungen, er, Supplicant, oder dessen Bestallte, von allem Erb- und Grundzinse rechtskräftig quittirt und entlediget seyn; jedoch

Des Zweyten Theils, Fülste Ausgabe.      §

jedoch mit Vorbehalt dessen, was Geistlichen für die zu ihren Pfründen gehörigen Güter, oder auch weltlichen und geistlichen Gemeinen, gebühret, wovon das Capital zu anzukaufenden Erbstücken von gleicher Art angewandt werde, und dieses zu Ersetzung derer, die ihnen abgenommen worden, oder auch, ihnen die Zinsen dafür zum dreysigsten Pfennig zu entrichten; zufolge dem II. Artikel des von Eurer Majestät im September 1724. gegebenen Edictes, bey Gelegenheit des Canals in der Picardie. Ferner, daß besagter Canal und dessen Zubehöre von aller Lehnbarkeit, Zinsbarkeit und Gerichtsbarkeit der Herren, denen der Boden, wodurch er geht, unterworfen ist, befreyet werden, doch so, daß sie, wenn der Fall sich äußert, nach Maaßgabe dessen, was besagte Commissarien darüber verordnen möchten, dafür entschädiget werden.

III. In Betracht der großen Kosten, welche Supplicant zur Haupt-Ausführung seines Projectes wird anwenden müssen, bittet er Seine Majestät allerunterthänigst, daß ihm vergönnet werde, Steine, Sand, Ziegel-Erde, und andere im Lande befindliche, zum Bau der Werke am Canal erforderliche Materialien zu nehmen (jedoch bedürftenden Falles mit Schadloshaltung der Eigenthümer, nach Schätzung der Commissarien); benannte Materialien von allem Zoll und Geleite zu N. N. und andern Orten zu befreyen; gleichwie auch alles Holz, welches erweislich zum Bau der Schleusen, Rayen, Brücken &c. angewandt werden soll; auch Supplicanten zu verstaten ohne irgend eine Abgabe an die königlichen Pachte, 40,000 Körbe Steinkohlen außerhalb Landes einzubringen, um das zu besagten Werken erforderliche Eisen zu schmieden; zufolge XIV. Artikel des dem Herrn Marcy, zum Canal in der Picardie, im September 1724. ertheilten Edictes.

IV. Weil Seine Majestät Supplicanten und seinen Theilnehmern verstaten, mehrbesagten Canal anzulegen: so bittet er allerunterthänigst, daß ihm erlaubt sey, von den Fahrzeugen, Waaren und Lebensmitteln, eben dieselben Abgaben, wie auf andern Canälen im Königreiche, zu heben, und dieses nach dem, von den hierzu ernannten Commissarien festgesetzten Tarif; so daß er und seine Theilnehmer mehrgedachten Canals, liegender Gründe und respectiver Abgaben, als eines freyen, adelichen Erblehnes mit vollem und unveränderlichem Eigenthum, als eines ewigen unwiederrufflichen Geschenks von Seiner Majestät genießen, auch befugt seyn mögen, dieses sein oder ihr Recht, es sey wem, oder unter welchen Bedingungen es wolle, zu übertragen, ohne daß er, oder sie, unter welcherley Vorwandt es sey, darüber beunruhiget noch in Anspruch genommen werden können; daß mehr besagter Canal und Zubehöre frey seyn von aller Abgabe wegen Veränderung und wie sie Namen haben möge; so daß die Unkosten bey Unterhaltung besagten Canals anstatt gnugsamer Finanzen und unveränderlichen Verkauf-Werths geachtet werden, ungeachtet aller Edicte, Declarationen und Gebräuche, welche ebendenselben Ausdrücken des II, III, und IV. Artikels des von Seiner Majestät in Gestalt eines Edicts, im November 1719. bey Gelegenheit des neuen Canals von Loing, ertheilten Patentes zuwider seyn möchten. Ueberdies auch, Supplicanten oder seinen Theilnehmern den Ueberfahrts-Zoll, an Stellen, wo er, so weit sich sein Unternehmen erstreckt, zu verleihen, so daß solcher vor ihm an denselben Orten und auf gleichen Fuß, wo und wie es bisher von den Eigenthümern der Fähren und Ueberfahrten geschehen, gehoben werde; jedoch so, daß er besagte Eigenthümer darüber schadlos halte, zufolge dem, was die Commissarien darüber anordnen werden; laut XI. Artikel des, wegen des Canals in der Picardie, im September 1724. ertheilten Edicts.

V. Daß Seine Majestät Supplicanten &c. über solchen Canal und Zubehöre alle hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit ertheilen wolle; wozu er, Supplicant, einen Richter &c. &c. setzen dürfe, welcher in prima instantia über alle sowohl Civil- und Criminal- als gemischte Streitsachen, welche wegen Beschädigungen und Verbrechen, die etwa an besagten Werken begangen werden, oder sonst durch Schiffen auf der Stelle geschehen könnten, Recht zu sprechen befugt sey; damit bemeldeter Richter &c. provisionaliter, und ungeachtet eingelegter Appellation, bis zum Belauf von 20 Livres, urtheilen könne; die Appellationen aber von besagter Gerichtsbarkeit an das Parlement zu N. ergehen. Auch wollen Seine Majestät Supplicanten allergnädigst verstaten, die Anzahl der Bestallten, so viele er ihrer zur Einnahme der Abgaben zum Canal, und zu Unterhaltung derer dazu gehörigen Werke nöthig findet, anzuordnen; wie auch alle selbigen Canal betreffende Befehle, Verordnungen, Sprüche &c. vollstrecken zu lassen.

VI. Supplicant bittet Seine Majestät allerunterthänigst, daß er und seine Theilnehmer des Rechtes der Fischerey in mehrbesagtem Canale, auf ewige Zeiten genießen, ohne daß er, oder sie, unter welcherley Vorwand es auch sey, zu irgend einiger Schadloshaltung gegen die, in der Nachbarschaft des Canals, etwanigen Besitzer der Weiher, Teiche zc. angehalten werden können.

VII. In Betracht der Wichtigkeit des Unternehmens selbigen Canal betreffend, und derer dem Supplicanten daher erwachsenden Mühwaltungen und Sorgen, hoffet er, es werden Seine Majestät geruhen, mehrbesagten Canal auf jetzt und in Zukunft von allen Zöllen und Abgaben, wie sie auch Namen haben mögen, von den Fahrzeugen und darauf führenden Waaren, sowohl beym Ein- als Ausgange im Canal, als auch in dessen ganzer Erstreckung, allergnädigst zu befreyen; laut XV. und XVI. Artikel Dero im November 1719. wegen des Canals von Loing, erlassenen Edicts; dagegen nur die Tarif-Abgaben, welche im Namen Supplicantens zc. gehoben werden, zu verstaten.

VIII. Daß auch ferner keine Vergünstigung zu Anlegung irgend eines Canals, der diesem nachtheilig sey, ertheilet werde: weßhalber Seine Majestät geruhen wollen, alle und jede Privilegien, Patente, Arrêts und Declarationen, die etwa voriger Zeit von Seiner Majestät oder Dero königlichen Vorwesern, ertheilt worden seyn möchten, in wie fern solche nicht zur Vollstreckung gekommen, allergnädigst zu wiederrufen.

IX. Da es auch nöthig seyn will, zur Erleichterung des Kaufhandels, Markt- oder Post-Schiffe von N. nach N. und von N. N. nach N. N. wöchentlich etliche mal gehen zu lassen, um Waaren und Reisende fortzubringen: so bittet Supplicant Seine Majestät, ihm und seinen Theilhabern ein exclusives Privilegium auf immer zu ertheilen, um zu seinem oder ihrem Vortheile, besagte Markt- oder Post-Schiffe anzulegen, ungeachtet aller in vorhergehenden Zeiten für projectirete aber in diesen Gegenden nicht ausgeführte Canäle; und solches als eine natürliche Folge von dem im Werke seyenden Canale.

X. Es geruhen auch Seine Majestät, besagte Markt- oder Post-Schiffe, Kaufmanns- und andere auf solchem Canale gehende Schiffe und Fahrzeuge, nicht weniger auch die darauf eingeladenen nicht verbotenen Waaren, unter Dero königlichen Schutz zu nehmen: so daß selbige Schiffe und Waaren, unter welcherley Vorwandte es auch sey, nicht angehalten werden können; ohne daß jedoch selbige sich weigern könnten, alle Tarif-mäßige Abgaben vom Canal zu bezahlen, unter dem Vorwandte, daß sie zum Dienste königlicher Gebäude bestimmte Waaren führen, dergleichen sind Holz, Eisen, Kalk, Gyps, Kohlen u. d. m. welche die Unternehmer betrieglicher Weise etwa einführen wollten.

XI. Ueberdies bittet Supplicant Seine Majestät um allergnädigste Erlaubniß, zum Privilegio über Ausführung des Canals, welche Personen er wolle, in Compagnie zu nehmen, und die benöthigten Geldsummen dazu aufzunehmen, nach der Maasse wie die Capitalien zum Fortgange des Werkes angewandt seyn werden. Zu dem Ende möge ihm frey stehen, den Canal zur Hypothek einzusetzen; auch die liegenden Gründe mit ihren Einkünften und denen im Zubehöre desselben gemachten Verbesserungen zum Unterpfande zu geben, um sich hierdurch Mittel zu verschaffen, sein Project auszuführen: so wie es Seiner Majestät gefallen hat, dem Marquis d'Oppede und seinen Associirten, durch das vom 4 May 1718. ertheilte Patent, wegen eines in der Provence vorgeschlagenen Wässerungs-Canals, zu bewilligen; immassen Supplicant nicht anders, als durch solche Sicherheiten, Credit finden kann.

XII. Da Seine Majestät und Dero königliche Vorweser denen, welche Moräste auszutrocknen unternommen, die vortheilhaftesten Privilegien zu ertheilen geruhet haben: so hoffet Supplicant, Sie werden ihm, was anlanget die vorhabende Austrocknung, gleiche königliche Gnade wiederfahren lassen, als eine Folge von den Werken des durch morastige Gegenden gehenden Canals; welche Moräste vom Mangel am Abflusse der Quell- und Regen-Wasser verursacht werden, und von je her den Einwohnern solcher Gegenden großen Schaden gethan haben.

XIII. Wenn Seine Majestät nach erhaltenem Berichte von denen zu Untersuchung obangeführter Dinge ernannten Commissarien, für gut finden, das Austrocknen

derer in der Nachbarschaft des Canales befindlichen Moräste und Weiher, wie auch derer in den Gegenden N. N. gelegenen, anzubefehlen: so bittet Supplicant Seine Majestät allerunterthänigst, ihm das exclusive Privilegium darüber, in denselben Ausdrücken zu ertheilen, wie in denen, aus gleicher Ursache ergangenen Arrêts und Declarationen vom November 1599. vom Januario 1607. vom October 1613. vom Julio 1618. vom April 1639. vom May 1641. vom Julio 1643. vom März 1644. vom Junio und Augusto 1645. insonderheit aber mit denen Clauseln und Bedingungen derer vom December 1701. und vom Januario 1702. zum Vortheile des Herrn Marschalls de Noailles, wegen Austrocknung der Weiher, Pfühle und Moräste in Nieder-Languedoc; und solches ungeachtet aller, vormals zu gleichem Zwecke in den Gegenden N. N. ertheilten aber nicht vollzogenen Privilegien; auch ungeachtet alles Einwendens von Seiten derer, welche, nach dem Erachten der Commissarien, keine gültige und zulängliche Gründe dazu haben möchten; so daß Supplicant und seine Theilhaber, in besagtem Unternehmen nicht gestöhret noch beunruhiget werden können, so wenig als im Genuß der Hälfte des Landes, das ihnen, nach vollkommener Austrocknung desselben zu Theil geworden; laut obangeführten Ordonnanzen, Arrêts und Declarationen: wosern nicht etwa die Gemeinen oder Privat-Eigenthümer zuträglich für sich befänden, Supplicanten und seinen Associirten, Erbziinsweise, jährlich 40 Sols für jedes Mähen zu bezahlen; laut V. Artikel des im November 1724. wegen des Canals in der Picardie ergangenen königlichen Edicts.

XIV. Supplicant bittet überdieß Seine Majestät allerunterthänigst um Erlaubniß für sich und seine Theilhaber, daß er dürfe durch die Städte N. N. frey, und ohne etwas davon zu zahlen, Weine und Branntweine, welche bestimmt sind, auf dem Canal und den Flüssen N. N. verführt zu werden, durchführen lassen; und daß Seine Majestät dieselben Weine zc. zu N. und andern Orten der Generalität von N. davon befreyen, und lediglich in diesem Stücke denen dawider laufenden Edicten und Ordonnanzen Abbruch zu thun geruhen wollen: wobey übrigens Supplicant und seine Theilhaber sich denen Transito-Scheinen und andern, in angezogenen Ordonnanzen enthaltenen Vorsichten, laut XV. Artikel des, wegen des Canals in der Picardie ergangenen Edicts vom September 1724. so schuldig als gern unterwerfen.

Dies sind überhaupt die vornehmsten Artikel der Suppliken wegen solcher Canäle, und welche ich für nöthig erachtet habe, sie zum Einrücken zu empfehlen; überlasse es aber denen, die dabey interessirt sind, selbige nach bestem Befinden zu verändern, auch andere Puncte einzurücken, welche die jedesmaligen Umstände erfordern möchten, nachdem alle gegenwärtige und zukünftige Fälle in reife Ueberlegung gezogen worden.

Wenn nun das Privilegium erhalten, und von dem Parlemeute, worunter der Canal gehöret, rechtskräftig gemacht worden; und dann der Inhaber desselben es an eine andere Person, unter gewissen zwischen ihnen abgeredeten Bedingungen, übertrüge: so muß der, dem die Cession geschehen, solches durch ein Arrêt des Conseil d'Etat bekräftigen, und sich darinnen, nebst seinen etwanigen Associirten, als neuen Eigenthümer desselben Canals, recognosciren, auch alles zu seiner und ihrer Sicherheit erforderliche darein einrücken lassen.

Ueberdieß muß beym Könige angehalten werden, es wolle Seine Majestät durch ein Arrêt seines Conseil, Commissarien zu Vollziehung seiner Befehle wegen der am Canale anzulegenden Werke, ernennen, welche in der letzten Instanz über alle, sowohl wegen des Baues am Canal und Einführung der Abgaben, als auch über Liquidirung der Entschädigungen, welche von den Eigenthümern derer in den Werken des Canals begriffenen Erbstücke gefordert werden, erkennen und urtheilen; und solches nach Schätzung der Sachen kundiger Männer, welche entweder von den Parteyen erkieset, oder von den Commissarien Amts halber werden ernannt werden.

Endlich müssen auch durch ein Arrêt des Conseil diejenigen Ingenieurs ernannt werden, welche die Compagnie Seiner Majestät als Ober- und Unter-Directoren zc. zur Aufsicht und Ausführung aller Arbeit am Canal, bis zu dessen vollkommener Fertigung, vorschlagen wird; wie solches durch das Arrêt vom December 1727. wegen des Canals in der Picardie geschehen ist.